



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm/Abfallgebührenkalkulation 18-21

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Abfallwirtschaft;

1. Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2018 bis 2021

2. Erlass der 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation 2018 - 2021 (Kurzfassung)
2. Diagramm Kosten Gebührenkalkulation 2018 - 2021
3. Entwurf der 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	04.10.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.10.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2021 und die daraus resultierende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Stadt Schwabach (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) werden in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Abfallgebühren konnten zuletzt zwei Mal in Folge gesenkt werden, zum 01.01.2010 um ca. 11% und zum 01.01.2014 um ca. 6%.

Nachdem der derzeitige Kalkulationszeitraum zum 31.12.2017 ausläuft wird dem Stadtrat die Gebührenkalkulation 2018 bis 2021 vorgelegt.

Aufgrund in die Kalkulation einzustellender Überschüsse aus Vorjahren, ergeben sich bei vorsichtiger Kostenschätzung und unter Berücksichtigung dessen, dass auch nach Herstellung der Endoberflächenabdichtung der Hausmülldeponie im EZS die Deponierücklage noch in Höhe von 1,3 Mio € erhalten bleiben soll, für den Kalkulationszeitraum 2018 - 2021 gleichbleibende Gebühren wie bisher. Gesenkt wird die Gebühr für die Annahme von Restmüll an der Kleinmengenannahmestelle am EZS von 260,- €/t auf 230,- €/t. Neu eingeführt wird eine eigene Gebühr für besondere Abfahren von 1,1 m³ - Containern.

Die Kalkulation und die darauf basierende Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

II. Sachvortrag

1. Anlass:

Die Gebühren in der Abfallwirtschaft wurden zuletzt zum 01.01.2010 um etwa 11% und zum 01.01.2014 nochmals um ca. 6% gesenkt. Nachdem der laufende Kalkulationszeitraum zum 31.12.2017 endet wurde durch die Verwaltung eine Neukalkulation der Gebühren durchgeführt. Diese wird dem Stadtrat zur Entscheidung und Beschlussfassung zur Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGebS) zum 01.01.2018 vorgelegt.

2. Sachstand / Beschlusslage im Stadtrat:

Im Rahmen der Vorlage des Abfallberichts 2016 und der Betriebsabrechnung 2016 wurde der Stadtrat in seiner Julisitzung bereits umfangreich über die finanziellen Eckpunkte in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft und zum Stand der Gewinn- und Verlustfortschreibung („Gebührenausgleichsrücklage“) sowie der Deponierücklage informiert.

Wesentliche Eckpunkte:

- Ergebnis Betriebsabrechnung 2016:	+	344.501 €
- Stand Ergebnisrücklage zum 31.12.2016:	+	3.949.816 €
- Stand Deponierücklage zum 31.12.2016:		5.445.616 €

Der Stadtrat beschloss auf dieser Grundlage einstimmig folgende Grundprämissen für die erforderliche Gebührenneukalkulation zum 01.01.2018:

- Wahl eines 4-jährigen Kalkulationszeitraums 2018 - 2021 (maximal zulässig nach dem Kommunalabgabengesetz – KAG), in dem die Überschüsse aus Vorjahren (Ergebnisrücklage) auszugleichen sind (Art. 8 Abs. 6 KAG).
- Beibehaltung der bisherigen bewährten Gebührenstrukturen (insbesondere Aufteilung der Gebühr in eine Grund- und Leistungsgebühr), Erhebung benutzungsunabhängiger Kosten über die Grundgebühr und benutzungsabhängiger Kosten über die

Leistungsgebühr bei einem Verhältnis von etwa 1:2.

- Einstellung laufender Nachsorgekosten sowie ggfs. nicht durch die Deponierücklage gedeckter Kosten der im Kalkulationszeitraum anstehenden Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie im EZS in die Kalkulation.

Weiterhin gilt zudem angesichts der kostenmindernd anzusetzenden und auch entsprechend angesetzten Überschüsse aus Vorjahren die Grundprämisse eines vorsichtigen Kostenansatzes, so dass nach Ablauf des 4-jährigen Kalkulationszeitraums erhebliche Gebührensteigerungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

3. Ergebnisse der Neukalkulation:

Die auf Basis dieser Grundprämissen durch die Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation 2018 - 2021 ist dieser Vorlage in ihrer Kurzfassung als Anlage 1 beigelegt. Auf eine Verteilung der umfangreichen Langfassung wurde verzichtet, auf Wunsch wird diese gerne durch das Umweltschutzamt zur Verfügung gestellt.

Der Anlage 2 sind die in die Kalkulation eingestellten geschätzten zu erwartenden jährlichen Durchschnittskosten sowie die kostenmindernd angesetzten Überschüsse aus Vorjahren - aufgeteilt auf den 4-jährigen Kalkulationszeitraum - zu entnehmen. Entsprechende zu erwartende Preis- bzw. Kostensteigerungen sind im Kostenansatz berücksichtigt.

Wie Ziffer 4 der Gebührenkalkulation in Anlage 1 zu entnehmen ergibt sich aus der Gebührenneukalkulation nahezu vollständig rechnerisch eine Beibehaltung der derzeit geltenden Gebühren auch für den Zeitraum 2018 - 2021:

	bisherige Gebühr	neu errechnete Gebühr	Differenz
Grundgebühr pro Wohneinheit	4,30 €/Mt.	4,30 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
	7,00 €/Mt.	7,00 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Restmülltonne 40 Liter + Grundgeb. f. 1 WE	11,30 €/Mt.	11,30 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Restmülltonne 60 Liter	10,50 €/Mt.	10,50 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Restmülltonne 60 Liter + Grundgeb. f. 1 WE	14,80 €/Mt.	14,80 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Restmülltonne 80 Liter	14,00 €/Mt.	14,00 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Restmülltonne 120 Liter	21,00 €/Mt.	21,00 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Restmülltonne 240 Liter	41,90 €/Mt.	41,90 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Restmüllcontainer 1,1 m ³ mit wöchentlicher Leerung	384,20 €/Mt.	384,20 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Restmüllcontainer 1,1 m ³ mit 14-tägiger Leerung	192,10 €/Mt.	192,10 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
Sonderleistungen:			
Restmüllcontainer 1,1 m ³ ohne Biocontainer			
- bei wöchentlicher Abfuhr	305,00 €/Mt.	308,40 €/Mt.	+ 3,40 €/Mt.
- bei 14-tägiger Abfuhr	152,50 €/Mt.	154,20 €/Mt.	+ 1,70 €/Mt.
zusätzlicher Restmüllsack 70 Liter	6,00 €	6,00 €	+ 0,00 €
Selbstanlieferung Rest-/Sperrmüll am EZS	260,00 €/t	234,00 €/t	-26,00 €/t
zusätzliche Biotonne 80 Liter	3,60 €/Mt.	3,60 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
zusätzliche Biotonne 120 Liter	5,40 €/Mt.	5,40 €/Mt.	+ 0,00 €/Mt.
zusätzliche Biotonne 240 Liter	10,90 €/Mt.	10,80 €/Mt.	- 0,10 €/Mt.

Trotz teilweise kleinerer rechnerischer Unterschiede sollten daher insgesamt auch im neuen Kalkulationszeitraum die bisherigen Gebühren festgesetzt werden.

Einzelne kleinere Änderungen werden nachfolgend dargestellt und begründet.

Restmüllgebühren:

- Restmüllabfuhr: Nachdem sich rechnerisch lediglich eine äußerst geringfügige Gebührenerhöhung für 1,1 m³ - Restmüllbehälter ohne Nutzung von Bioabfallcontainern ergäbe soll zur Vermeidung einer mit entsprechendem Aufwand und Kosten verbundenen neuen Gesamtgebührenbescheidschreibung auch hier die Gebühr nicht angepasst werden sondern in bisheriger Höhe weitergelten. Ebenfalls soll der Signalbetrag i.H. von 6,- €/Sack für die für zusätzlichen Restmüll zu erwerbenden Säcke beibehalten werden.
- Selbstanlieferung Rest-/Sperrmüll EZS „Kleinmengenannahme“: Die bisherige Gebühr von 260,- €/t ist auf gerundete 230,- €/t zu senken (Grund: gesenkte Verbrennungsgebühr in Nürnberg, gleichzeitig gestiegene Kosten Annahme und Weitertransport an MVA). Für Kleinmengen gilt dabei nach wie vor die Pauschale von 6,- €.

Gebühr für zusätzliche Biotonnen:

- Die Gebühr für Wertstoffbehälter und damit auch Biotonnen ist grundsätzlich in der Restmüllgebühr enthalten. Genutzt werden können dabei ohne zusätzliche Gebühr Bioabfallbehälter im Verhältnis 1:1 zum jeweiligen Restmüllbehältervolumen. Daneben besteht die Möglichkeit zusätzliche Bioabfallbehälter zu nutzen, die dann allerdings auch gesondert gebührenpflichtig sind. Insbesondere angesichts einer alternden Gesellschaft soll dies ein Angebot sein auch Gartenabfälle über ein Abholssystem zu entsorgen und nicht zum nächsten Grüngutcontainer bringen zu müssen.
- Nachdem sich in der Kalkulation lediglich eine äußerst geringfügige Änderung bei den 240 Liter Tonnen ergäbe soll aus obigen Gründen auch hier die bisherige Gebühr beibehalten werden.

Neue Gebühr für „besondere Abfuhr“ 1,1 m³-Container:

- Grundsätzlich erfolgt die städtische Müllabfuhr in 14-tägigem Rhythmus. Eine Nachlieferung von am Entleerungstag nicht bereit gestellten oder aufgrund Fehlbefüllung bzw. Überfüllung stehen gebliebenen Tonnen erfolgt grundsätzlich nicht, da dies jeweils gesonderte Anfahrten zur Folge hätte und eine wirtschaftliche Müllabfuhr damit kaum möglich wäre. Dem Bürger stehen insoweit bspw. als Abhilfemöglichkeiten bis zur nächsten Abfuhr kostenpflichtige Restmüllsäcke oder in Einzelfällen auch eine Verbringung der Abfälle zum Bauhof zur Verfügung. Ausnahmsweise erfolgen im Einzelfall für 1,1 m³-Container besondere Abfahrten, wenn bis zur nächsten Abfuhr das Volumen nicht ausreicht oder fehlbefüllte Biomüllcontainer als Restmüll geleert werden. Hier ist das Procedere bei den Tonnen unpraktikabel, da die Fehlhandlung in der Regel nicht einem Nutzer zuordenbar ist und auch keine andere Lösungsmöglichkeit der i.d.R. Hausverwaltungen besteht.
- In der Vergangenheit wurde für diese sehr seltenen „besonderen Abfahrten“ letztlich die Gebühr erhoben, die für eine entsprechende „regelmäßige“ Restmüllleerung anfällt. Diese einfache Praxis für ein paar wenige besondere Abfahrten im Jahr wurde zuletzt vom Rechnungsprüfungsamt beanstandet, da ja zusätzlicher Aufwand durch das Extra-Anfahren entstünde. Nachdem im Gegenzug aber in der Restmüllgebühr alle Kosten der Abfallwirtschaft einkalkuliert sind, die in diesem Falle nicht genutzt werden, soll hierfür künftig in Abstimmung mit dem RPA pauschal ein Aufschlag von 20% erfolgen. Die Gebühr für eine Sonderleerung beträgt künftig für eine Sonderleerung daher 91,50 € statt 76,25 €.

Soweit der Stadtrat obigen Vorschlägen folgt wären die in Anlage 3 dargestellten Gebühren die nahezu vollständig den bisherigen Gebühren entsprechen für den Zeitraum 2018 - 2021 festzulegen und die entsprechende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zu beschließen.

4. Finanzierung Investitionen / Nachsorgekosten Deponie im EZS / Ansatz in Gebührenkalkulation:

Zentraler Punkt der Gebührenkalkulation ist neben dem kostenmindernden Ansatz der Überschüsse aus Vorjahren die Frage in welchem Umfang in die Kalkulation Kosten der Nachsorge sowie der im Kalkulationszeitraum anstehenden Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie eingestellt werden bzw. in welchem Umfang die hierfür bestehende Deponierücklage aufgelöst wird und damit die Kosten gedeckt werden. Der bis einschließlich 2005 (Beendigung des Betriebs) gebildeten Rücklage für Nachsorge und Rekultivierung der Deponie Neuses können seit der Stilllegung der Deponie nur noch die jeweiligen Zinserträge zugeführt werden. Weitere Zuführungen sind rechtlich nicht möglich. Die Rücklage weist zum 31.12.2016 einen Stand von ca. 5,445 Mio. € aus. Auch nach Beendigung / Stilllegung der Deponie wurden bislang für die jährlich anfallenden Nachsorgekosten im 6-stelligen Bereich keine Rücklagenentnahmen / Rückstellungsaufösungen getätigt sondern die entsprechenden Kosten minderten die Betriebsergebnisse.

Im Kalkulationszeitraum steht nunmehr mit der Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie die mit Abstand kostenintensivste Maßnahme im Deponiebereich an. In der Kalkulation werden hierfür entsprechend Grobschätzungen Kosten i.H.v. ca. 7,3 Mio. €, verteilt auf 4 Jahre, angesetzt. Hierzu ist in der Kalkulation vorgesehen, die bestehende Deponierücklage zu etwa $\frac{3}{4}$ in Anspruch zu nehmen, so dass für auch danach noch über einen längeren Zeitraum anfallende Nachsorgemaßnahmen $\frac{1}{4}$ (ca. 1,3 Mio. €) in der Rücklage verbleibt. Es ist zwar sicher davon auszugehen, dass dies nicht für die Nachsorge über einen längeren Zeitraum ausreichend sein wird, allerdings können auch künftig - wie auch zuletzt erfolgt - durch Rückstellungen nicht gedeckte Kosten der stillgelegten Deponie in die Gebühren eingerechnet werden. Der in der Kalkulation gewählte Ansatz erscheint daher unter den Gesichtspunkten Gebührengerechtigkeit und Gebührenkonstanz als geeignet.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der tatsächlichen Rücklagenentnahme / Rückstellungsauflösung unabhängig von der Kalkulation im Rahmen der jährlichen Betriebsabrechnungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden - künftig sicherlich negativen - Betriebsergebnisse zu entscheiden wäre. Ggfs. kann sich - bei positivem Verlauf - hieraus ergeben, dass die Rücklage in höherem Umfang als in der Kalkulation angesetzt erhalten bleiben kann.

5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung:

Als Anlage 3 beigefügt ist die sich aus der Gebührenkalkulation ergebende 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung. Sie enthält neben dem aktualisierten Gebührenverzeichnis auch zwei kleinere Änderungen, die aber lediglich zur Klarstellung des bisherigen Wortlauts der entsprechenden Regelungen gelten und keine materiellen Änderungen beinhalten.

Die Änderungssatzung wird nach erfolgter Bekanntmachung zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.